Accounting Standards Committee of Germany



Briefing Paper: Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: 6. März 2025)

Einleitung

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) das erste Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge ist insbesondere der sog. "Omnibus 1", welcher zwei Änderungs-Richtlinien (ÄnderungsRL-E) delegierte Änderungsverordnung umfasst. Änderungsrichtlinie und eine Die COM(2025) 81 final (ÄnderungsRL-E 81) behandelt vorrangig inhaltliche Änderungen der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der Abschlussprüferrichtlinie (AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG),. Formal getrennt davon werden Vorschläge zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD in der Änderungsrichtlinie COM(2025) 80 final (ÄnderungsRL-E 80, auch als "Stop-the-Clock"-Vorschlag¹ bezeichnet) unterbreitet. Zudem wurden im Rahmen des Omnibus 1 Änderungen delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852), FAQs und ein sog. Commission Staff Working Document (SWD(2025) 80 final) mit Erläuterungen veröffentlicht. Mit den Vorschlägen verfolgt die KOM u.a. das Ziel, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen.

Die Veröffentlichung markiert den Auftakt des Gesetzgebungsprozesses, mit dem die Verhandlungen dieser Vorschläge zwischen dem Europäischen Ministerrat und dem Europäischen Parlament beginnen. Diese EU-Institutionen müssen sich im Hinblick auf die in ÄnderungsRL-E unterbreiteten den Vorschläge einigen, damit die finalen Änderungsvorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu geltendem EU-Recht werden können. Die KOM hat eine zügige Verabschiedung angeregt, um insb. den Unternehmen der 2. Kohorte ausreichend Vorbereitungszeit für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben und um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei hat sie bewusst zeitliche und inhaltliche Aspekte in zwei ÄnderungsRL-E unterteilt, um ggf. in zeitlicher Hinsicht eine schnellere Einigung zu ermöglichen.

Folglich stellt der Omnibus 1 noch nicht den endgültigen Rechtstand dar, die Vorschläge der KOM können im Gesetzgebungsprozess noch geändert werden. Da es sich bei den zwei ÄnderungsRL-E des Omnibus 1 um EU-Richtlinien handelt, müssen EU-Mitgliedstaaten diese Änderungen zudem in nationales Recht umsetzen. um Wirksamkeit Unternehmenspraxis zu erlangen.

Ergänzend kündigte die KOM an, das ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) zu überarbeiten. Die Überarbeitung soll möglichst zeitnah, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL-E 80 mit den vorrangig inhaltlichen Änderungen abgeschlossen sein.

Briefing Paper: Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung 1

¹ EU-Kommissar Dombrovskis auf der Pressekonferenz zum Omnibus 1 am 26.02.25.



Dieses Briefing Paper gibt einen Überblick über die Vorschläge des Omnibus 1 und soll je nach Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend aktualisiert werden.

Hintergrund

Auf der Grundlage des sog. Letta-Berichts vom April 2024 zur Zukunft des Binnenmarktes, des Draghi-Berichts vom September 2024 zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU und des Strategiepapiers "A Competitiveness Compass for the EU" vom Januar 2025 verfolgt die KOM u.a. die Stärkung des europäischen Binnenmarktes. Im Zusammenhang mit diesem Ziel wurde bereits im Rahmen der Budapester Erklärung der Europäischen Staats- und Regierungschefs vom November 2024 ein "Omnibus Simplification Package" mit Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der CSDDD und weiterer Rechtsakte angekündigt.

Am 11. Februar 2025 veröffentlichte die KOM ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2025. Dieses zielt auf die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung im europäischen Binnenmarkt ab und sieht u.a. eine Reihe von Erleichterungen für Unternehmen vor. Insgesamt soll der Bürokratieaufwand für alle Unternehmen um 25% und für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) um 35% reduziert werden. Das Arbeitsprogramm enthält dazu eine Reihe von Legislativmaßnahmen, die teilweise als Omnibus-Rechtsakte (Änderungsrechtsakte, mit denen verschiedene bestehende Rechtsakte geändert werden) verschiedet werden sollen.

Die im Arbeitsprogramm genannten Legislativmaßnahmen verschiedenen rechtlichen Vorhaben zugeordnet. Zeitgleich zum im Folgenden näher dargestellten Omnibus 1 vom Februar 2025 wurde der Omnibus 2 veröffentlicht, welcher Erleichterungen für Investitionen adressiert. Zusätzlich wurde der Clean Industrial Deal als Kommissionsmitteilung veröffentlicht, mit dem die Dekarbonisierung der Wirtschaft als Wachstumstreiber definiert werden soll. Eine der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Vereinfachung der Vorschriften zum CO2-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM). Ein weiterer Omnibus (Omnibus 3) ist für das zweite Quartal 2025 angekündigt. Darin wird voraussichtlich die Einführung eine neue Unternehmenskategorie "small mid-caps" vorgeschlagen. Im vierten Quartal 2025 sollen Vorschläge zur Änderung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) veröffentlicht werden.

Vorschläge zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD

Vorbemerkung

Die Vorschläge zur Änderung der Vorgaben über die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in den beiden o.g. ÄnderungsRL-E behandelt. Die ÄnderungsRL-E 80 ("Stop-the-clock"adressiert ausschließlich zeitliche Verschiebung Vorschlag) eine Erstanwendungszeitpunkte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um zwei Jahre für jene Unternehmen, die nach derzeit noch geltendem EU-Recht für Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, die nach dem 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026 beginnen (d.h. Unternehmen der zweiten und dritten Kohorte).

Die ÄnderungsRL-E 81 enthält unter anderem Vorschläge zu Änderungen des Anwendungsbereichs. So sollen nur noch große Unternehmen (mehr als EUR 50 Mio. Umsatzerlöse, mehr als EUR 25 Mio. Bilanzsumme) mit mehr als 1.000 Mitarbeitern zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Damit fielen die Unternehmen der zweiten Kohorte größtenteils und alle Unternehmen der dritten Kohorte nicht länger in den (allerdings aktuell noch geltenden) Anwendungsbereich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Um zu verhindern, dass diese Unternehmen nach aktuellem EU-Recht erstmals neu berichtspflichtig werden und durch eine zeitlich nachgelagerte Änderung des EU-Rechts dann wiederum vom Anwendungsbereich (ÄnderungsRL-E 81) nachträglich ausgenommen werden, hat die KOM den Europäischen Ministerrat und das Europäische Parlament ausdrücklich aufgerufen, schnellstmöglich eine Einigung zu den Vorschlägen der ÄnderungsRL-E 80 ("Stop-the-clock"-Vorschlag) zu erzielen. Um die zeitliche Verschiebung für Unternehmen der zweiten und dritten Kohorte auch in den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, sieht Artikel 3 der ÄnderungsRL-E 80 die Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Jene Unternehmen, die bereits für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre berichtspflichtig sind (große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern), wären unter Maßgabe der aktuellen Vorschläge in einer besonderen Situation:

- Soweit diese Unternehmen nicht mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen, wären die CSRD-Änderungen relevant. Diese Unternehmen wären so lange unter Anwendung der ESRS berichtspflichtig, bis die entsprechenden Vorschriften der ÄnderungsRL-E 81 in der Bilanz-RL wirksam sind und die jeweilige nationale Umsetzung diese Unternehmen aus der Berichtspflicht entlässt.
- Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern wären hingegen weiterhin berichtspflichtig. Allerdings sollen für diese auch die vorgeschlagenen Änderungen der BilanzRL, insb. bzgl. der Wertschöpfungskette und der Prüfung gelten. Weitergehende Erleichterungen würden erst mit der angekündigten Änderung der ESRS-VO (Set 1 der ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) eintreten.

Aus der Interaktion beider ÄnderungsRL-E in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich (Artikel 5 Abs. 2 CSRD-E) folgt ferner, dass der o.g. neu definierte Anwendungsbereich erst für das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2027 greift. Dabei ist entscheidend, dass der zeitliche Anwendungsbereich gem. Artikel 5 Abs. 2 CSRD zunächst durch die ÄnderungsRL-E 80 und anschließend nochmals durch die ÄnderungsRL-E 81 unter Anpassung des persönlichen Anwendungsbereichs geändert werden soll.

Zeitliche Aspekte des "Stop-the-clock"-Vorschlags zur CSRD (Artikel 1 ÄnderungsRL-E 80)

Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte (Artikel 1 ÄnderungsRL-E 80)

Die Erstanwendungszeitpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen der zweiten und dritten Kohorte werden um jeweils zwei Jahre verschoben.

Die zweite Kohorte soll der erstmaligen Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre unterliegen. Darunter fallen:

- Große Kapitalgesellschaften (im Folgenden inkl. ihnen gleichgestellter Personengesellschaften), die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern sind
- Große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit max. 500
- Analoge Regelung für Mutterunternehmen großer Gruppen sowie für Emittenten gem. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d Transparenzrichtlinie (TransparenzRL, Richtlinie 2004/109/EG)

Die dritte Kohorte soll der erstmaligen Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre unterliegen. Darunter fallen:



Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen, kleine und nichtkomplexe Institute

Vorschläge zu vorrangig inhaltlichen Änderung der CSRD (Artikel 1 bis 3 ÄnderungsRL-E 81)

Persönlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 12 ÄnderungsRL-E 81)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Größenschwellen der CSRD an die der CSDDD angenähert; die KOM schätzt, dass sich der finale Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung damit um ca. 80% verringert (Erläuterungen auf S. 4 zur Unternehmen ÄnderungsRL-E 81). Ca. 10.000 wären weiterhin Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (S. 27f., Commission Staff Working Document (SWD(2025) 80 final)). Diese Unternehmen umfassen:

- Große Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Artikel 19a Abs. 1 B-RL-E)
- Große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Artikel 1 Abs. 3 B-RL-E)
- Die Erfüllung der Größenkriterien löst die Berichtspflicht unabhängig von der Kapitalmarktorientierung aus.
- Für Mutterunternehmen großer Gruppen gelten diese Größenschwellen analog (Artikel 29a Abs. 1 B-RL-E).

Die Berichtspflicht wird aufgehoben für (1) große Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, die jeweils nicht mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen, (2) kapitalmarktorientierte KMU.

Vorschläge für weitere Anpassungen des persönlichen Anwendungsbereichs umfassen:

- (Mutter-)Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das auf Gruppen- oder ggf. auf Einzelebene in den zwei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren EU-weite Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als EUR 450 Mio. erwirtschaftet hat (Artikel 40a. Abs. 1 Unterabs. 5 BilanzRL-E), und
 - → über mindestens ein großes EU-Tochterunternehmen i.S.v. Artikel 3 Abs. 4 BilanzRL verfügt (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 2 BilanzRL-E), oder
 - → mindestens eine EU-Zweigniederlassung mit Nettoumsatzerlösen von mehr als EUR 50 Mio. im vorangegangenen Geschäftsjahr unterhält (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL-E)

Value-chain-cap (Artikel 2 Abs. 2 und 4 ÄnderungsRL-E 81)

- Begrenzung der Informationen, die von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette (value chain) abgefragt werden. Ziel ist die Begrenzung des Trickle-down-Effekts, der anderenfalls bewirkt, dass nicht-berichtspflichtige Unternehmen indirekt durch hohe Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen belastet werden. Abfragen sollen demnach nur im folgenden Rahmen erfolgen: (Artikel 19a Abs. 3 und 29a Abs. 3 BilanzRL-E):
 - → den im freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf der Grundlage des VSME der EFRAG) definierten Informationen und
 - → zusätzlichen Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen der betreffenden Branche üblicherweise genutzt bzw. ausgetauscht werden.



- Ermächtigung der KOM zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes für einen freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, vier Monate nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL-E 81 (Artikel 29ca BilanzRL-E).
- Vorab: KOM-Empfehlung für den freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf der Grundlage des VSME der EFRAG)
- Keine Ausführungen zur Definition oder Abgrenzung von solchen Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen einer Branche üblicherweise genutzt bzw. ausgetauscht werden.

Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 1 und 2 Abs. 11 ÄnderungsRL-E 81)

- Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auch zukünftig mit ausschließlich begrenzter Sicherheit, keine spätere Anhebung des Prüfungsniveaus auf hinreichende Sicherheit
- KOM-Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte über Prüfungsstandards zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit, jedoch ohne zeitliche Vorgabe (Artikel 26a Abs. 3 und 48a Abs. 2 AbschlussprüferRL-E)
- Ankündigung der KOM, gezielte Leitlinien zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit bis 2026 herauszugeben (ErwG 3 ÄnderungsRL-E 81)

Änderungen am ESRS Set 1 (Erläuterungen auf S. 5 zur ÄnderungsRL-E 81)

- Überarbeitung der ESRS des Set 1 mit Fokus auf erheblicher Reduktion der **Datenpunkte** / Streichung von Datenpunkten, die als weniger wichtig angesehen
 - **Priorisierung quantitativer Informationen** / Depriorisierung narrativer Datenpunkte
 - Weiterhin auch freiwillige Angaben
 - Weitere Verbesserung der Interoperabilität mit globalen Berichtsstandards
 - Klärung/Schärfung von unklaren Anforderungen
 - Verbesserung der Kohärenz mit anderen EU-Rechtsakten
 - Klarere Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, auch "um das Risiko zu begrenzen, dass Anbieter von Prüfungsdienstleistungen die berichtspflichtigen Unternehmen [...] dazu anhalten, Angaben zu machen, die nicht notwendig sind oder übermäßige Ressourcen für den Prozess der Wesentlichkeitsbewertung einzusetzen."
- Zeitplan: Annahme des entsprechenden delegierten Rechtsaktes durch die KOM spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungs-RL-E 81, um Rechtssicherheit für die aktuell als zweite Kohorte vorgesehenen Unternehmen zu
- Einbindung von EFRAG soll nicht geändert werden und gilt daher als sehr wahrscheinlich

Streichung der Sektor ESRS und des LSME ESRS (Artikel 2 Abs. 6 und 7 ÄnderungsRL-E 81)

- Streichung der KOM-Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte über **Sektor-ESRS** (Artikel 29b Abs. 1 BilanzRL-E)
- Streichung der KOM-Ermächtigung zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes **zum LSME ESRS** (Streichung Artikel 29c BilanzRL)



Erleichterungen bzgl. der Taxonomieangaben (Artikel 2 Abs. 3 und 5 ÄnderungsRL-E 81)

- Eingeschränkter Anwendungsbereich für verpflichtende Taxonomieangaben gem. Artikel 8 der TaxonomieVO: solche Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind und
 - mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen sowie
 - mehr als EUR 450 Mio. Umsatzerlöse "während des Geschäftsjahres"
- Erleichterungen für Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, nicht mehr als EUR 450 Mio. Umsatzerlöse "während des Geschäftsjahres" erzielen und angeben
 - 1) dass ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die gemäß der Artikel 3 und 9 der Taxonomie VO als ökologisch nachhaltig gelten oder
 - 2) dass ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Vorgabe erfüllen (ökologisch teilweise nachhaltige Tätigkeiten, Artikel 19b Abs. 1, 29aa Abs. 1 BilanzRL-E)
- Diese Unternehmen haben anzugeben, soweit "Nicht-Finanzunternehmen" (Artikel 19b Abs. 2 bis 4, 29aa Abs. 2 bis 4 BilanzRL-E)
 - → Anteil der Umsatzerlöse aus Produkten/Dienstleistungen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind
 - → Anteil der CapEx i.Z.m. Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind
 - → Anteil der Umsatzerlöse aus Produkten/Dienstleistungen, die mit teilweise ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind
 - → Anteil der CapEx i.Z.m. Vermögenswerten oder Prozessen, die mit teilweise ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind
 - → OpEx-Angaben sind freiwillig
- KOM-Ermächtigung zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes zur Spezifizierung des geforderten Inhalts und der Darstellung sowie der Angaben zur freiwilligen Taxonomieberichterstattung unter Berücksichtigung der Besonderheiten von "Finanz-" und "Nicht-Finanzunternehmen" (Artikel 19b Abs. 5, 29aa Abs. 5 BilanzRL-E, keine Zeitvorgabe bis wann Rechtsakt erlassen werden soll, Ermächtigung ist zeitlich unbegrenzt, siehe Artikel 49 Abs. 3c BilanzRL-E)

Format des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 2 Abs. 9 und 10 ÄnderungsRL-E 81)

- Die KOM erläutert, dass mit den Vorschlägen in Artikel 33 Abs. 1 Unterabs. 2 der BilanzRL-E nur noch die "publication" des Nachhaltigkeitsberichts im European Single Electronic Format (ESEF) inkl. maschinenlesbarer Auszeichnung intendiert ist (Erläuterungen auf S. 15 zur ÄnderungsRL-E 81).
- Eine maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben wird erst verpflichtend, sobald die Änderungen der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) durch die KOM mittels eines delegierten Rechtsaktes erlassen wurden (Artikel 29d BilanzRL-E).

Zeitlicher Anwendungsbereich (Artikel 3 ÄnderungsRL-E 81)

Diese Vorschrift zum zeitlichen Anwendungsbereich ist im Kontext der ÄnderungsRL-E 80 zu sehen, nach der die Unternehmen der (nach aktuellem EU-Recht) zweiten Kohorte für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden und deren Vorschriften vor der Umsetzung der ÄnderungsRL-E 81 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen (Erläuterungen auf S. 5 zur ÄnderungsRL-E 80 und Erläuterungen auf S. 5f. der Erläuterungen zur ÄnderungsRL-E 81).



Dies bedeutet:

- Die KOM schlägt vor, die bisherige Differenzierung der Unternehmen in verschiedene Kohorten aufzuheben.
- Große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern werden für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.
- Unternehmen der (aktuell) ersten Kohorte (große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) wären für bis zum 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre weiterhin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. den bis dahin unverändert geltenden ESRS Set 1 verpflichtet.
- Für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre gilt dann der neu definierte Anwendungsbereich (Große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, Kapitalmarktorientierung nicht mehr relevant).

Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 ÄnderungsRL-E 81)

Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL 81

Vorschläge zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. TaxonomieVO

Vorbemerkung

Die Vorschläge zur Änderung der Berichterstattung gem. der TaxonomieVO sind einerseits in den Vorschlägen für die zwei o.g. ÄnderungsRL und andererseits in einem separaten Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt enthalten.

Die in der ÄnderungsRL-E 80 ("Stop-the-clock"-Vorschlag) vorgeschlagene zeitliche Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft ebenso die Detailbestimmungen für die Taxonomieberichterstattung, da die entsprechende Berichtspflicht auf dem Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufsetzt.

Wie oben dargestellt, werden in der ÄnderungsRL-E 81 besondere Schwellenwerte festgelegt. Große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern im Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen zukünftig zur Taxonomieberichterstattung verpflichtet werden, wenn diese Umsatzerlöse von mehr als EUR 450 Mio. in einem Geschäftsjahr erzielen. Große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, aber nur bis zu EUR 450 Mio. Umsatzerlösen, sollen reduzierten Berichtspflichten unterliegen, sofern diese Unternehmen sich freiwillig auf die TaxonomieVO beziehen.² Die KOM wird ermächtigt, diese freiwillige Berichterstattung mittels delegierter Rechtsakte zu konkretisieren. Für die konkreten Vorschläge in den zwei ÄnderungsRL-E siehe das obere Kapitel zu den Vorschlägen zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der CSRD.

Losgelöst von den Vorschlägen für die zwei o.g. ÄnderungsRL-E ist der Vorschlag für den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Taxonomieangaben zu sehen. Dieser umfasst den Vorschlag für eine delegierte Änderungsverordnung (ÄnderungsVO-E), die zusätzlich zehn Anhänge enthält. Diese ÄnderungsVO-E wiederum soll den delegierten Rechtsakt zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139), den delegierten Rechtsakt zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) und den delegierten Rechtsakt zur Berichterstattung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) ändern. Ziel dieser Vorschläge ist es, den Verwaltungsaufwand für

² Zur Taxonomieberichterstattung verpflichtete Unternehmen sollen nach KOM-Äußerungen wohl auch über ihr "partial taxonomy-alignment" berichten dürfen, auch wenn dies nicht aus den ÄnderungsRL-E 81 ersichtlich wird (S. 49, Commission Staff Working Document (SWD(2025) 80 final).



berichtspflichtige Unternehmen zu reduzieren, insb. indem Erleichterungen im Hinblick auf die Berichterstattung der Taxonomieangaben und im Hinblick auf die sog. DNSH-Kriterien eingeführt werden (Erläuterungen auf S. 3 zur ÄnderungsVO-E).

Die Vorschläge werden bis zum 26. März 2025 öffentlich konsultiert. Ggf. wird die KOM unter Berücksichtigung der Konsultationsantworten Änderungen an den Vorschlägen vornehmen. Der Erlass der ÄnderungsVO-E in Form eines delegierten Rechtsaktes ist für das zweite Quartal 2025 vorgesehen. Bevor die Vorschriften der ÄnderungsVO-E im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden können und damit zu geltendem Recht werden, haben sowohl der Europäische Ministerrat als auch das Europäische Parlament die Möglichkeit, innerhalb von max. sechs Monaten Einwände zu erheben (Artikel 23 TaxonomieVO). Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, sind die Vorschriften anschließend nicht in nationales Recht umzusetzen sondern gelten direkt in allen EU-Mitgliedstaaten.

Nach Erlass des delegierten Rechtsaktes beabsichtigt die KOM eine übergreifende Überprüfung aller technischen Bewertungskriterien mit Fokus auf die DNSH-Kriterien, um deren Anwendung zu erleichtern (Erläuterungen auf S. 4 zur ÄnderungsVO-E). Zudem soll an weiteren Erleichterungen im Hinblick auf die Berichterstattung der Taxonomieangaben gearbeitet werden, insb. im Hinblick auf die Green Asset Ratio (GAR, vgl. S. 53, Commission Staff Working Document (SWD(2025) 80 final).

Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatz (Artikel 1 Abs. 1 bis 5 ÄnderungsVO-E)

Nicht-Finanzunternehmen (Artikel 2 Abs. 1a Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178-E)

- Sofern die mit einer (oder mehreren) Wirtschaftstätigkeit(en) verbundenen kumulierten Umsatzerlöse/CapEx/OpEx weniger als 10% der Gesamt-Umsatzerlöse/CapEx/OpEx ausmachen. eine Konformitätsprüfung entsprechenden kann Wirtschaftstätigkeit(en) entfallen.
- Die entsprechenden Umsatzerlöse/CapEx/OpEx sind in diesem Fall als unwesentliche Umsatzerlöse/CapEx/OpEx anzugeben.
- Sofern die mit einer (oder mehreren) Wirtschaftstätigkeit(en) verbundenen kumulierten Umsatzerlöse weniger als 25% der Gesamt-Umsatzerlöse ausmachen, können die mit solchen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen OpEx-Angaben entfallen

Für Finanzunternehmen werden vergleichbare Vorschläge zur Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes vorgelegt (Artikel 3 Abs. 1a, 4 Abs. 1a bis 1f, 5 Abs. 1a und 1b, 6 Abs. 1a und 1b Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178-E)

Für alle Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln (Artikel 1 Abs. 6 ÄnderungsVO-E)

Die Risikoposition gegenüber Unternehmen, die keine großen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (die also nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet) sind, werden aus dem Nenner der KPIs für Finanzunternehmen ausgenommen (Artikel 7 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178-E)

KPI von Kreditinstituten (Artikel 1 Abs. 7 ÄnderungsVO-E)

Die KPI für Gebühren- und Provisionserträge und die GAR für den Handelsbestand sind ab dem 1. Januar 2027 und damit ein Jahr später zu berichten als aktuell vorgesehen (Artikel 10 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178-E)

Neue Meldebögen (Artikel 1 Abs. 8 bis 13 ÄnderungsVO-E)

Geänderte Meldebögen sowohl für Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen



Änderung der DNSH-Kriterien (Artikel 2 und 3 ÄnderungsVO-E)

Änderung der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien (Anhang I Anlage C und Anhang II Anlage C Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139-E sowie Anhang I Anlage C, Anhang II Anlage C und Anhang IV Anlage C Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486-E)

Anwendungszeitraum (Artikel 4 ÄnderungsVO-E)

Die Änderungen sollen für die Berichterstattung ab dem ersten Januar 2026 gelten, wären also bereits für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre einschlägig.

Vorschläge zur Änderung der Sorgfaltspflichten gem. CSDDD

Vorbemerkung

Ähnlich zur CSRD werden die Vorschläge zur Änderung der Vorgaben über die Sorgfaltspflichten gem. CSDDD in zwei ÄnderungsRL-E behandelt. Die ÄnderungsRL-E 80 ("Stop-the-clock"-Vorschlag) adressiert auch hierbei ausschließlich die zeitliche Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte zur CSDDD um ein Jahr für die Unternehmen der ersten Kohorte. Damit soll diesen Unternehmen mehr Zeit gegeben werden, die Vorschriften der CSDDD umzusetzen und die von der KOM angekündigten Leitlinien zu berücksichtigen (Erläuterungen auf S. 6 zur ÄnderungsRL-E 80 und Erläuterungen auf S. 7 zur ÄnderungsRL-E 81).

Inhaltliche Änderungen werden in der ÄnderungsRL-E 81 behandelt.

Zeitliche Aspekte des "Stop-the-clock"-Vorschlags zur CSDDD (Artikel 2 ÄnderungsRL-E 80)

Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte (Artikel 2 ÄnderungsRL-E 80)

Der Erstanwendungszeitpunkt für Unternehmen der (nach aktuellem EU-Recht) ersten Kohorte mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und weltweiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 1.500 Mio. (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit EU-weiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 1.500 Mio.) soll nun dem Erstanwendungszeitpunkt der bisherigen zweiten Kohorte (26. Juli 2028) entsprechen (Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und b CSDDD-E). Durch diese Verschiebung würde die Trennung in die erste und zweite Kohorte faktisch aufgehoben. Die erstmalige Anwendung für Unternehmen der bisherigen dritten Kohorte soll unverändert bleiben (Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c CSDDD-E).

- Ab dem 26. Juli 2028: Anwendung auf EU-Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und weltweiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 900 Mio. (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit EU-weiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 900 Mio.).
- Ab dem 26. Juli 2029: Anwendung auf EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und weltweiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 450 Mio. (ebenfalls Drittstaatenunternehmen mit EU-weiten Umsatzerlösen von mehr als EUR 450 Mio.), sowie EU- und Drittstaatenunternehmen, die innerhalb der EU Franchise- oder Lizenzvereinbarungen mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben, sofern die Lizenzgebühren EUR 22,5 Mio. und die Nettoumsätze EUR 80 Mio. übersteigen. Für Drittstaatenunternehmen beziehen sich die Schwellenwerte auf EU-weite Umsätze und Gebühren, für EU-Unternehmen auf weltweite Umsätze und Gebühren.



Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten (Artikel 2 und 3 ÄnderungsRL-E 80)

Die EU-Mitgliedstaaten sollen die Vorschriften der CSDDD bis zum 26. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen haben, womit sie ein Jahr mehr Zeit als bisher hierfür bekommen sollen (Artikel 37 Abs. 1 CSDDD-E).

Die Vorschriften der ÄnderungsRL-E 80 sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden (Artikel 3 ÄnderungsRL-E 80).

Vorschläge zur vorrangig inhaltlichen Änderung der CSDDD (Artikel 4 ÄnderungsRL-E 81)

Sorgfaltspflichten (Artikel 4 Abs. 2 und 4 bis 8 ÄnderungsRL-E 81)

- Geänderte. enger gefasste Definition des Begriffs "Interessenträger" (Stakeholder) mit dem definitorischen Zusatz, dass Interessenträger von den Produkten, Dienstleitungen und Aktivitäten des Unternehmens direkt betroffen sind, bzw. sein könnten (Artikel 3 Abs. 1 Buchst. n CSDDD-E).
- Fokus der Sorgfaltspflichten auf die direkten Geschäftspartner (Tier 1), es sei denn, es liegen glaubwürdige Informationen zu negativen Auswirkungen (siehe zur Konkretisierung ErwG 21 ÄnderungsRL-E 81) der indirekten Partner vor (Artikel 8 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 2a und 4 CSDDD-E).
- Es sollen grds. nur solche Informationen von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern abgefragt werden, die im freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten sind (Artikel 8 Abs. 5 CSDDD-E).
- Keine Verpflichtung zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen bei festgestellten potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen; Geschäftsbeziehungen müssen aber gegebenenfalls vorübergehend ausgesetzt werden (Artikel 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD-E).
- Es müssen nur noch relevante Interessenträger konsultiert werden; keine Konsultation mehr bei der Entscheidung, Geschäftsbeziehungen auszusetzen und bei der Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Sorgfaltspflichten (Artikel 13 Abs. 3 CSDDD-E)
- Unternehmensindividuelle Überprüfung der Sorgfaltspflichten grds. alle 5 Jahre anstelle der bisher grundsätzlich vorgesehenen jährlichen Überprüfung (Artikel 15 Satz 2 CSDDD-E); ggf. ad hoc Überprüfung bei wesentlichen Änderungen oder geänderten Risiken negativer Auswirkungen bzw. wenn die getroffenen Maßnahmen für nicht mehr angemessen oder effektiv eingeschätzt werden

Leitlinien (Artikel 4 Abs. 9 ÄnderungsRL-E 81)

Bestimmte Leitlinien, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, sollen ein halbes Jahr früher durch die KOM zur Verfügung gestellt werden (Artikel 19 Abs. 3 CSDDD-E)

Transitionsplan (Artikel 4 Abs. 1 und 10 ÄnderungsRL-E 81)

- Ein Transitionsplan soll nach dem Wortlaut nicht mehr "umgesetzt" werden müssen.
- Klarstellung, dass ein Transitionsplan auch Maßnahmen zur Umsetzung ("implementing actions") umfassen soll (Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 CSDDD-E)



Harmonisierung der EU-Vorschriften (Artikel 4 Abs. 3 ÄnderungsRL-E 81)

• EU-Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht nur noch über bestimmte Vorschriften der CSDDD hinausgehen (Artikel 4 CSDDD-E).

Sanktionierung

(Artikel 4 Abs. 11 ÄnderungsRL-E 81)

Das Höchstmaß der Zwangsgelder soll sich nicht mehr auf mindestens 5% der weltweiten Umsatzerlöse des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds belaufen. Stattdessen sollen Leitlinien durch die KOM in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten für die Verhängung von Zwangsgeldern erarbeitet werden (Artikel 27 Abs. 4 CSDDD-E).

Zivilrechtliche Haftung (Artikel 4 Abs. 12 ÄnderungsRL-E 81)

- Die Anforderungen an die zivilrechtliche Haftung sollen nicht mehr EUeinheitlich geregelt werden, sondern durch nationale Gesetze der EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden (Artikel 29 CSDDD-E).
- Dabei soll aber das Recht auf vollständige Entschädigung für durch Verstöße gegen die CSDDD ausgelöste Schäden bestehen. Eine Überkompensation für entstandene Schäden soll ausgeschlossen werden.

Überprüfung (Artikel 4 Abs. 13 ÄnderungsRL-E 81)

Die KOM ist nicht mehr dazu verpflichtet, bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht darüber zu veröffentlichen, ob zusätzliche Sorgfaltspflichten speziell für beaufsichtigte Finanzunternehmen eingeführt werden sollen (Streichung Artikel 36 Abs. 1 CSDDD).

Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 ÄnderungsRL-E 81)

Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL-E

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJ als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das International Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und EFRAG.

Am 31. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein Positionspapier mit Vorschlägen zur Omnibus-Initiative. Dazu hatte die Strategie-AG des DRSC-Verwaltungsrates unter Heranziehung von Diskussionsergebnissen des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung über Vorschläge zur Verbesserung der CSRD beraten.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann	Schmotz	Beiersdorf	Marco Liepe
Präsident	Technical Director	Technical Director	Projektmanager
lanfermann@drsc.de	schmotz@drsc.de	beiersdorf@drsc.de	liepe@drsc.de

Dr Thomas

Dr Kati